

Statuten des Vereines „Museumsverein St. Veit im Pongau“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein St. Veit im Pongau“
- (2) Er hat seinen Sitz in 5621 St. Veit i. Pg. und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der Gemeinde St. Veit im Pongau und der angrenzenden Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein gliedert sich intern in zwei Sektionen:
 - (a) Sektion I (Seelackmuseum), ist zuständig für die in § 2 lit. a, b, d, e, und f angeführten Bereiche/Aktivitäten.
 - (b) Sektion II (Bergbau), ist zuständig für die in § 2 lit. c angeführten Bereiche.
Wirtschaftlich ist jede Sektion im Rahmen des vom Vereinsvorstand erstellten Jahresvoranschlags selbst verantwortlich.

§ 2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich:

- a) Die Errichtung eines Museums, die Pflege und Erhaltung der bodenständigen Kultur und Kulturgüter in St. Veit i. Pg., sowie alle damit in Zusammenhang stehenden oder sich daraus ergebenden Arbeiten und Tätigkeiten, insbesondere die Inventarisierung und Verwaltung der dem Verein gehörenden oder ihm leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände, sowie die Führung des Museums als lebendiges Museum.
- b) Die Abhaltung von Sonderschauen und Ausstellungen von Gegenständen aus dem Eigentum des Museumsvereines, von Leihgaben und sonstigen Gegenständen, welche sich zur Veranstaltung von Ausstellungen eignen.
- c) Die wissenschaftliche Erforschung und Präsentation der Bergbaugeschichte und archäologischen Ausgrabungen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten und Tätigkeiten; den Erwerb von Schürfrechten zur Untersuchung und Erforschung der prähistorischen und mittelalterlichen Erzlagerstätten. Weiters die Adaptierung, Errichtung und den Betrieb von Schaustollen und Schaubergwerken.
- d) Die Herausgabe von Publikationen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
- e) Zur Erreichung des Vereinszweckes „Lebendiges Museum“ die Organisation von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Vorträge, Film,- Video,- Diavorführungen.
- f) Die Veranstaltung von vorübergehenden oder ständigen Ausstellungen, sowie von Vorträgen und sonstigen Vereinsveranstaltungen. Der Vereinszweck umfasst ferner die Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen die in Abs. 2 unter a) b) c) d) e) und f) angeführten Tätigkeiten. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Eintrittsgebühren zu den Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen.
 - c) Subventionen und sonstigen Zuwendungen von Behörden und Privatpersonen sowie Vermächtnisse und Sponsorbeiträge.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;

(2) den freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, welches auch das Vereinsjahr ist, mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und

finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
der Vereinsvorstand (§ 11 bis § 13)
die Rechnungsprüfer (§ 14)
das Schiedsgericht (§ 15).

(2) Für die interne Leitung und Verwaltung des Schaubergwerks Sunnpau ist die Sektion II (Bergbau) zuständig. Die Führer des Schaubergwerkes schlagen dazu aus ihrer Mitte Kustos/Kustodin, Schaubergwerks-Schriftführer/in, Subkassier/in und Chronist/Chronistin für das Schaubergwerk bzw. die Sektion II vor.

§ 9: Generalversammlung :

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz Vereins G),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz Vereins G, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten binnen vier Wochen statt.)

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer Abs. 2 lit. D) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d)

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand :

(1) Der Vorstand besteht aus:

Obmann/Obfrau

Obmann Stellvertreter/in / Obfrau Stellvertreter/in

Schriftführer/in

Schriftführer Stellvertreter/in

Kassier/in

Kassier Stellvertreter/in

Kustos (Sektion I)

Kustos (Sektion II)

Chronist

3 – 5 Beisitzern

• Der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter sollte nach Möglichkeit jeweils der anderen Sektion als der Obmann/Obfrau angehören.

• Der/die Schriftführer/in des Museumsvereins ist der/die Stellvertreter/in des/der Schriftführers/in der Sektion II.

• Der/die Schriftführer/in für die Sektion II ist gleichzeitig auch Schriftführer/in Stellvertreter/in des Museumsvereins.

• Der/die Kassier/in (Hauptkassier für die Sektionen I und II) soll der Sektion I angehören.

• Der/die Kassier/in Stellvertreter ist gleichzeitig Subkassier für die Sektion II und wird von dieser Sektion vorgeschlagen.

• Ein Beisitzer des Vereinsvorstandes soll der Sektion II angehören.

• Zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes sollen Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

Der Vorstand hat das Recht, zu einzelnen oder mehreren Sitzungen entsprechende Fachkräfte zur Erledigung besonderer Fragen einzuladen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden

eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von diesem/seiner /ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9 und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder die Funktion eines Vorstandsmitglieds entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung und Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses, Erstellung des Rechenschaftsberichtes für die Generalversammlung;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit. a–c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

a) Der Verein trägt dafür Sorge, dass ein laufendes Inventar geführt wird. Nach Möglichkeit wird

von jedem Gegenstand ein Foto angefertigt. Die Inventarisierung erfolgt über Datenverarbeitung. Die Datenerfassung wird nach den landesweit einheitlichen DV Richtlinien für Museumsinventar durchgeführt.

b) Der Verein verpflichtet sich, das Sammelgut sicher aufzubewahren und gegen Diebstahl, Brand, Beschädigung durch Witterungseinflüsse und Insekten zu schützen. Weiters schließt er zumindest gegen Einbruchdiebstahl und Brand eine Versicherung ab.

c) Grundsätzlich ist die Veräußerung von Sammelgegenständen unstatthaft. Ausnahmen sind möglich, wenn die zu veräußernden Einzelstücke ohne wesentliche lokale Bedeutung (u.a. ortsfremde Stücke, Mehrfachstücke, oder nicht in das Sammelkonzept passende Stücke) sind und die Zustimmung des Vereinsvorstands vorliegt.

Bei der Veräußerung von Einzelstücken sind die Museen des eigenen Bundeslandes gegenüber sonstigen Interessenten zu bevorzugen. Über die Veräußerung von Sammelgegenständen ist bei der nächsten Generalversammlung zu berichten.

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(9) Der/die Kustos/Kustodin der Sektion I (Seelackenmuseum) ist für die Leitung des Museums, der/die Kustos/Kustodin der Sektion II (Schaubergwerk Sunnpau) für die Leitung des Schaubergwerks verantwortlich.

(10) Chronist ist für die Führung der Vereinschronik zuständig

(11) Die weiteren Vorstandsmitglieder und Beiräte werden jeweils mit besonderen Arbeiten oder Aufgabengebieten vom Vorstand innerhalb der Vorstandstätigkeit betraut.

§ 14: Rechnungsprüfer :

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufenden Geschäftskontrollen sowie die Prüfung der

Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht:

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereines :

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.